

**Anlage 4 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 08.04.2014 und des Rates am 10.04.2014 über die Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 50 „Westliche Entlastungsstraße“ II. Bauabschnitt (Vorlage 2014/064)**

**Einwender:** Kreis Warendorf

**Stellungnahme vom:** 11.03.2014

**Anregung:**

Untere Landschaftsbehörde:

Zum derzeitigen Planungsstand nehme ich wie folgt Stellung:

Anregungen:

1. Pkt 6 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags: Die Aussagen zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sind zu überarbeiten. Während der Beteiligungsfrist wurden von der Gemeinde geänderte Unterlagen per Email am 20.02.2014, 25.02.2014 und 06.03.2014 übersandt. Die in den vorgelegten Beteiligungsunterlagen getroffenen Aussagen zur Lage, Umfang und Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen sind offensichtlich nicht abschließend. Die Aussagen zum Ausgleich des Eingriffs und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind vor Satzungsbeschluss einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
2. Folgendes ist bei der Neukonzeption der Maßnahmen zu beachten:
  - Das südliche Gewässer ist als Kleingewässer, nicht als Blänke darzustellen und zu realisieren.
  - Die nördliche Blänke ist mit mindestens 50 m Abstand zum Weg zu lokalisieren, um ihre geplante Funktion als neuer, störungsfreier Kiebitzlebensraum übernehmen zu können.

Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Bei der weiteren Umsetzung des Bebauungsplans bitte ich aus wasserrechtlicher Sicht die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- 1.) Die Überschwemmungsgebiete des Breedewiesenbachs (Gewässer Nr. 1.11) sind zu ermitteln. Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes sind dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, die Anforderungen gemäß § 78 Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 Wasserhaushaltsgesetz nachzuweisen.

2.) Die von der Überplanung betroffenen und in der amtlichen Gewässerkarte ausgewiesenen Gewässer, sind gemäß "Blauer Richtlinie" (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [MBL. NRW. 2010 S. 203]) zu gestalten. Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen gemäß §§ 36 Wasserhaushaltsgesetz sind vor Baubeginn beim Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, einzureichen.

3.) Die für eine gewässerverträgliche Einleitung des auf den Straßenverkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers erforderlichen hydraulischen Nachweise sind im Verlauf der weiteren Maßnahmenplanung gegenüber dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, zu erbringen. Die Berechnung hat nach dem BWK-Merkblatt M3 zu erfolgen.

Untere Bodeschutzbehörde:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

**Abwägung:**

Untere Landschaftsbehörde:

1. Die Aussagen zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sind überarbeitet worden und sind vor Satzungsbeschluss einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.
2. Das südliche Gewässer ist als Kleingewässer dargestellt und wird so realisiert. Die nördliche Blänke ist entsprechend verlegt worden.

Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

1. Die Ermittlung und der Nachweis erfolgt im nachgelagerten Verfahren.
2. Die Planung wird entsprechend durchgeführt. Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen gemäß §§ 36 Wasserhaushaltsgesetz werden vor Baubeginn beim Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, eingereicht.
3. Die entsprechenden Nachweise werden wie gefordert erbracht.

Untere Bodenschutzbehörde:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.